

Ergänzende Bedingungen der Stadtwerke Bayreuth Energie und Wasser GmbH zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (NAV)

gültig ab 1. Dezember 2015

1. Baukostenzuschüsse

Der Anschlussnehmer zahlt der Stadtwerke Bayreuth bei Anschluss seines Bauvorhabens an das Leitungsnetz für Leistungsanforderungen die 30 Kilowatt übersteigen bzw. bei einer weiteren Erhöhung seiner Leistungsanforderungen einen Zuschuss zu den Kosten der örtlichen Verteilungsanlagen (Baukostenzuschuss) gem. § 11 NAV. Als angemessener Baukostenzuschuss zu den auf die Anschlussnehmer entfallenden Kosten für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen gilt ein Anteil von 50 % dieser Kosten.

2. Netzanschlusskosten

Der Anschlussnehmer zahlt der Stadtwerke Bayreuth die Kosten für die Erstellung oder Änderung des Netzanschlusses gem. § 9 NAV. Der Zeitbedarf zur Herstellung des Netzanschlusses in Standardfällen beträgt ca. zwei Wochen. Dieser Zeitraum kann aufgrund von Faktoren, die nicht durch die Stadtwerke Bayreuth beeinflussbar sind (z. B. Witterung, Möglichkeit zur Bauausführung) unter- bzw. überschritten werden.

Erfolgt die Ausführung von Anschlussarbeiten später als vier Monate nach Abschluss des Netzanschlussvertrages (z. B. aufgrund besonderer Vereinbarungen mit dem Anschlussnehmer oder wegen der dazwischen liegenden Winterpause) und erhöhen sich die Preise inzwischen um mehr als 5 %, kann der Anschlussnehmer vom Netzanschlussvertrag zurücktreten. Andernfalls sind die bei Fertigstellung gültigen Preise zu zahlen.

3. Regelungen für unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen (Anlagen zur elektrischen Raumheizung, Warmwasserbereitung mit Speicher)

Neuanlagen und jede Änderung sind grundsätzlich durch das ausführende Unternehmen mit „Anmeldung zum Anschluss an das Niederspannungsnetz“ bzw. „Netzanschlussvertrag“ bei der Stadtwerke Bayreuth vorher schriftlich zu beantragen. Die elektrische Installation der unterbrechbaren Verbrauchseinrichtung muss bei neuen Anlagen grundsätzlich von der übrigen Anlage getrennt sein. Die Geräte sind nach DIN VDE (ggf. über bewegliche Anschlussleitungen) fest anzuschließen. Grundsätzlich ist darauf zu achten, dass die Hauptstromversorgungssysteme durch den Betrieb der Anwendungen nicht überlastet werden. Anlagen zur Raumheizung sollten gemäß Berechnung des Wärmebedarfs nach den jeweils gültigen Normen dimensioniert werden.

Die Anschlussnutzung kann entsprechend den vertraglichen Vereinbarungen unterbrochen werden.

Die Freigabe der unterbrechbaren Verbrauchseinrichtung erfolgt durch die Steuereinrichtung (Tarifsteuergerät) der Stadtwerke Bayreuth über ein Steuerrelais (Arbeitsrelais), das der Anschlussnehmer/Anschlussnutzer nach den Angaben der Stadtwerke Bayreuth auf eigene Kosten durch einen Elektroinstallateur einbauen lässt.

Steuer- und Hilfsgeräte können ungesperrt über eine Steuersicherung von max. 6 A betrieben werden.

4. Vorauszahlungen

Bei größeren Anschlussobjekten kann die Stadtwerke Bayreuth Vorauszahlungen in angemessener Höhe auf den Baukostenzuschuss und die Netzanschlusskosten verlangen.

5. Zahlungsverzug

Bei Zahlungsverzug des Kunden berechnet die Stadtwerke Bayreuth für jede Mahnung fälliger Beträge nach vorheriger kostenfreier Zahlungserinnerung einen Pauschalbetrag¹. Bei Nichterfüllung der Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung ist die Stadtwerke Bayreuth berechtigt gemäß der NAV § 24(2) die Versorgung zu unterbrechen.

¹ Die Höhe der Kosten können dem Preisblatt für sonstige Dienstleistungen im Rahmen der Netznutzung Strom entnommen werden.

6. Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung/ Entstörungseinsätze

Für eine erforderlich werdende Unterbrechung der Versorgung durch Sperrung des Anschlusses sowie für die erneute Inbetriebsetzung der Versorgung werden Kosten in Rechnung gestellt¹.

Für die Wiederherstellung des Netzanschlusses nach berechtigter Netzanschlussabtrennung zahlt der Anschlussnehmer bzw. der Anschlussnutzer die Kosten nach tatsächlichem Aufwand. Die Kosten der Wiederherstellung kann die Stadtwerke Bayreuth im Voraus verlangen.

Entstörungseinsätze durch die Stadtwerke Bayreuth die ursächlich auf die Kundenanlage zurückzuführen sind, werden dem Anschlussnehmer/Anschlussnutzer in Rechnung gestellt¹.

7. Inbetriebsetzung der Kundenanlage

Die Inbetriebsetzung der Kundenanlage erfolgt durch die Stadtwerke Bayreuth bzw. durch deren Beauftragten. Die Kosten hierfür werden dem Anschlussnehmer/Anschlussnutzer in Rechnung gestellt¹.

Ist eine beantragte Inbetriebsetzung der Kundenanlage aufgrund festgestellter Mängel an der Anlage nicht möglich, so zahlt der Anschlussnehmer/Anschlussnutzer hierfür, sowie für alle etwaigen weiteren vergeblichen Inbetriebsetzungen jeweils den Verrechnungssatz für eine Inbetriebsetzung¹.

8. Plombenverschlüsse

Der Anschlussnehmer/Anschlussnutzer haftet für die erneute Anbringung von Plomben, deren Beschädigung oder Entfernung er zu vertreten hat, nach den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB).

9. Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer)

Soweit nicht anders angegeben, unterliegen alle genannten Kosten und Beträge der Umsatzsteuer mit dem jeweils gesetzlich gültigen Steuersatz.

10. Datenverarbeitung

Zur Erfüllung der Versorgungspflicht ist es für die Stadtwerke Bayreuth notwendig, personenbezogene Daten aus dem Versorgungsverhältnis zu speichern und zu verarbeiten. Hierbei beachtet die Stadtwerke Bayreuth die datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

Der Austausch von Informationen zu Zwecken der Vertragserfüllung zwischen der Stadtwerke Bayreuth dem jeweiligen Gaslieferanten und einem etwaigen dritten Messstellenbetreiber ist zulässig. Gaslieferant und Messstellenbetreiber sind insbesondere berechtigt, alle zur Abrechnung der Energielieferungen erforderlichen Kundendaten an die Stadtwerke Bayreuth weiterzugeben, auch wenn es sich um wirtschaftlich sensible Informationen im Sinne von § 9 des Energiewirtschaftsgesetzes handelt.

11. Sonstiges

Auch für Verträge mit ausländischen Anschlussnehmern/Anschlussnutzern gilt ausschließlich deutsches Recht. Die Gesetze über den internationalen Kauf – insbesondere das UN-Übereinkommen über Verträge über den internationalen Wareneinkauf - finden keine Anwendung.

Mündliche Vereinbarungen haben keine Gültigkeit; Änderungen und Ergänzungen der Verträge bedürfen der Schriftform. Gleiches gilt für die Änderung dieser Schriftformklausel.

12. Inkrafttreten und Änderung der Ergänzenden Bedingungen

Diese Ergänzenden Bedingungen treten zum 1. Dezember 2015 in Kraft.

Die Stadtwerke Bayreuth ist berechtigt, diese Ergänzenden Bedingungen nach den hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu ändern.

¹ Die Höhe der Kosten können dem Preisblatt für sonstige Dienstleistungen im Rahmen der Netznutzung Strom entnommen werden.